

Der Präsident

- 5161. 31

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

"Staff -Company"  
Zeitarbeit GmbH  
Schumannstraße 44

22083 Hamburg

vertreten durch

den Geschäftsführer  
Georg Krökel

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.
- die ab 16.10.1990 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

- verlängert bis zum
- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

**Fischer**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.  
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)